

12 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 02 21

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 363/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 sind die Worte „der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der“ zu streichen.

2. a) Im § 4 Abs. 1 zweiter Satz erster Halbsatz sind die Worte „dienlich ist;“ durch die Worte „am besten entspricht;“ zu ersetzen.

b) Im § 4 Abs. 1 vorletzter Satz sind die Worte „oder Dienstzweige“ zu streichen.

c) Im § 4 Abs. 3 sind nach dem Wort „beziehungsweise“ die Worte „jede der“ einzufügen.

3. Im § 5 Abs. 2 lit. a und im § 6 Abs. 7 ist jeweils das Wort „Entgegennahme“ durch das Wort „Behandlung“ zu ersetzen.

4. Im § 9 Abs. 1 lit. c ist nach dem Wort „Dienstbehörde“ in Klammer das Wort „(Dienstgeber)“ anzufügen.

5. § 9 Abs. 1 lit. g hat zu lauten:

„g) bei der Gewährung von Sonderurlauben in der Dauer von mehr als drei Tagen und Karenzurlauben ohne gesetzlichen Anspruch;“

6. § 9 Abs. 1 lit. j hat zu lauten:

„j) bei der Erstattung von Vorschlägen für die Auswahl von Bediensteten, die zu Mitgliedern der Dienstprüfungskommissionen bestellt werden sollen;“

7. § 9 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dem Dienststellenausschuß sind schriftlich mitzuteilen:

- a) die Aufnahme, Dienstzuteilung und Versetzung sowie die Abberufung eines Bediensteten von seiner bisherigen Verwendung (Funktion), und zwar bevor eine solche Verfügung getroffen wird;
- b) die Absicht, im Sinne des § 6 Abs. 7 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, einem Weiterbestellungsantrag eines Universitätsassistenten, Vertragsassistenten oder eines Mitarbeiters im Lehrbetrieb an einer Universität nicht stattzugeben (einen Weiterbestellungsantrag eines Hochschulassistenten, Vertragsassistenten oder einer künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Hilfskraft an einer Hochschule künstlerischer Richtung nicht zu befürworten) bzw. einen Antrag eines Universitäts- bzw. Hochschulassistenten auf Überleitung in ein dauerndes Dienstverhältnis gemäß § 10 des Hochschulassistentengesetzes 1962 abzulehnen;
- c) die beabsichtigte Erstattung einer Disziplinaranzeige oder die beabsichtigte Erlassung einer Disziplinarverfügung und die Art der Beendigung des Disziplinarverfahrens;
- d) eine Unfallsanzeige;
- e) die Versetzung eines Bediensteten in den Ruhestand, sofern sie gesetzlich vorgeschrieben ist;
- f) die gewährten Belohnungen, Vorschüsse und Aushilfen.

Die Mitteilung hat in den Fällen der lit. a, b und e spätestens zwei Wochen vorher, in Dringlichkeitsfällen jedoch spätestens am Tage ihres Wirksamkeitsbeginnes zu erfolgen.

8. § 10 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Kommt eine Verständigung im Sinne des § 9 Abs. 1 oder ein Einvernehmen im Sinne

des § 9 Abs. 2 nicht zustande oder entspricht der Leiter der Dienststelle den schriftlichen Einwendungen des Dienststellenausschusses binnen zwei Wochen nicht im vollen Umfang, so hat er dies dem Dienststellenausschuß unter Angabe der Gründe ohne unnötigen Aufschub schriftlich bekanntzugeben.“

9. § 11 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) bei den Landesschulräten je drei, und zwar je einer für

aa) die beim Landesschulrat und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher,

bb) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden allgemeinbildenden Schulen und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind,

cc) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind;“

10. Im § 12 Abs. 1 lit. a ist das Wort „Personalangelegenheiten“ durch das Wort „Angelegenheiten“ zu ersetzen.

11. § 13 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst drei, und zwar je einer für

aa) die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind;

bb) die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind;

cc) die beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bun-

desbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher;“

12. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei der Präsidentschaftskanzlei, bei der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, bei der Volksanwaltschaft, beim Rechnungshof, beim Verfassungsgerichtshof, beim Verwaltungsgerichtshof und beim Obersten Gerichtshof sind lediglich Dienststellenvertretungen mit der Maßgabe zu bilden, daß dem Dienststellenausschuß auch die Aufgaben des Zentralausschusses und dem Dienststellenwahlausschuß auch die Aufgaben des Zentralwahlausschusses zukommen.“

13. Im § 14 Abs. 1 lit. a ist das Wort „Personalangelegenheiten“ durch das Wort „Angelegenheiten“ zu ersetzen.

14. § 16 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Jede für die Wahl des Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses kandidierende Wählergruppe hat das Recht auf Entsendung einer Vertrauensperson (Wahlzeuge) in den Dienststellenwahlausschuß. Die Wahlzeugen müssen zum Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschuß wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

15. § 16 Abs. 6 erster Satz hat zu lauten:

„Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse sind öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, von dem Ausschuß kundzumachen, dem die Bestellung des Wahlausschusses obliegt.“

16. Im § 23 Abs. 2 lit. e ist die Zitierung „§ 41 Abs. 3“ durch die Zitierung „§ 41 Abs. 4“ zu ersetzen.

17. a) Die Überschrift vor § 24 a hat zu entfallen.

b) § 24 a hat zu lauten:

„§ 24 a. (1) Wird eine Dienststelle neu geschaffen oder bestellt der Dienststellenausschuß nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung seiner Tätigkeit gemäß § 23 Abs. 1 oder 2 den Dienststellenwahlausschuß, so hat der zuständige Fachausschuß, wenn ein solcher nicht besteht, der zuständige Zentralausschuß, binnen sechs Wochen einen Dienststellenwahlausschuß für diese Dienststelle zu bestellen. Dieser Dienststellenwahlausschuß hat innerhalb von sechs Wochen nach seiner Bestellung die Wahl des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) für den Rest der gesetzlichen Tätigkeitsdauer des zuständigen Fach(Zentral)ausschusses auszuschreiben.“

(2) Abs. 1 findet sinngemäß auch in den Fällen Anwendung, in denen kein Wahlausschuß bestellt werden kann, weil die seinerzeitige(n) Wählergruppe(n) nicht mehr besteht (bestehen).

18. Nach § 24 a wird folgender § 24 b eingefügt:

„§ 24 b. Ist in einer Dienststelle, bei der bisher Vertrauenspersonen gewählt wurden, nunmehr gemäß § 8 Abs. 1 ein Dienststellenausschuß zu wählen, so sind die Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses vom Dienststellenwahlausschuß bei der übergeordneten Dienststelle wahrzunehmen.“

19. § 27 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wird ein Universitäts- bzw. Hochschulassistent zum Personalvertreter gewählt und würde seine Bestattungsdauer während der Funktionsdauer enden, so verlängert sich das Dienstverhältnis unter der Voraussetzung einer entsprechenden einem Weiterbestellungsantrag gleichzuhaltenden Erklärung des Universitäts- bzw. Hochschulassistenten jeweils um einen neuerlichen Weiterbestellungszeitraum im Sinne des § 6 Abs. 3 bzw. 4 des Hochschulassistentengesetzes 1962, jedenfalls aber nicht länger als bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Funktion als Personalvertreter. Eine Verlängerung über die im § 6 Abs. 6 des Hochschulassistentengesetzes 1962 festgesetzten Fristen tritt nur ein, wenn der betreffende Universitäts- bzw. Hochschulassistent die im § 6 Abs. 6 lit. a bzw. lit. b des Hochschulassistentengesetzes 1962 genannten Bedingungen erfüllt. Im Falle des § 6 Abs. 5 des Hochschulassistentengesetzes 1962 wird das Dienstverhältnis nicht verlängert.“

20. Im § 31 Abs. 3 ist die Zitierung „§ 25 Abs. 1 bis 3“ durch die Zitierung „§ 25 Abs. 1, 2 und 4“ zu ersetzen.

21. Der bisherige § 35 erhält die Absatzbezeichnung „1“. Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Bundeslehrer, die am Tage der Ausschreibung der Wahl nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden, sind nur für die Wahl der nach ihrem Dienstorte zuständigen Fachausschüsse — soweit solche für Bundes-

lehrer an vergleichbaren Bundesschulen bestehen — und der Zentralausschüsse wahlberechtigt. Hinsichtlich der Bundeslehrer an privaten Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien obliegen die Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses dem entsprechenden Zentralwahlausschuß beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst. Hinsichtlich der Bundeslehrer an sonstigen Privatschulen obliegen die Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses den zuständigen Fachwahlausschüssen bei den Landeslehrerräten.“

22. Nach § 36 wird folgender Abschnitt II a eingefügt:

„Abschnitt II a

Sonderbestimmungen für Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung

§ 36 a. An Universitäten, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien sind Anträge bzw. Maßnahmen des zuständigen Kollegialorganes (der zuständigen akademischen Behörde) den Anträgen bzw. Maßnahmen des Dienststellenleiters gleichzuhalten.“

23. § 42 lit. b hat zu lauten:

„b) für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen, für die Landeslehrer für Berufsschulen und für die Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen je ein Zentralausschuß bei der Landesregierung zu errichten ist;“

Artikel II

Die Funktionsdauer der derzeit bestellten Mitglieder der Personalvertretungs-Aufsichtskommission, ausgenommen die gemäß § 39 Abs. 3 bestellten, endet mit Ablauf des 31. August 1979. Die neuen Mitglieder der Personalvertretungs-Aufsichtskommission sind abweichend vom § 39 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. September 1979 zu bestellen. Die Funktionsdauer dieser Mitglieder endet mit Ablauf des 31. Dezember 1983.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

A. Allgemeines

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, wurde zuletzt im Jahre 1975 durch das Bundesgesetz vom 11. Juni 1975,

BGBl. Nr. 363, novelliert. Die Ende November dieses Jahres stattfindenden Personalvertretungswahlen, die Rechtsentwicklung auf anderen Gebieten, von mehreren Ressorts ans Bundeskanzleramt herangetragene Änderungswünsche und

neue Erfahrungen, die bei der Anwendung des PVG gewonnen wurden, erfordern eine neuerliche Abänderung des erwähnten Gesetzes.

Durch den vorliegenden Entwurf wird für den Bund keine finanzielle Mehrbelastung entstehen.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z. 1:

Durch Art. I Z. 2 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1975, BGBl. Nr. 360, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden, wurden die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Bundes dem II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes unterstellt. Die ausdrückliche Ausnahme dieser Betriebe vom Geltungsbereich des PVG kann deshalb entfallen, weil mit der verbleibenden Bestimmung, wonach die unter die Bestimmungen des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes fallenden Betriebe vom Geltungsbereich des PVG ausgenommen sind, auch die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Bundes miterfaßt werden.

Zu Art. I Z. 2 lit. a:

Das Wort „dienlich“ hat die Bedeutung von „förderlich“. Durch die an die Stelle des Wortes „dienlich“ tretenden Worte „am besten entspricht“ soll klargestellt werden, daß von mehreren Möglichkeiten, der am besten entsprechenden der Vorzug gegeben werden soll.

Zu Art. I Z. 2 lit. b:

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz — BDG, BGBl. Nr. 329/1977, hat die Dienstzweige beseitigt. Durch die Streichung der Worte „oder Dienstzweige“ soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z. 2 lit. c:

Die derzeitige Formulierung „... , so gelten die zusammengefaßten bzw. getrennten Dienststellen im Sinne dieses Bundesgesetzes als eine Dienststelle.“ bereitet in der Praxis Auslegungsschwierigkeiten, da aus dieser Formulierung geschlossen werden könnte, daß alle Dienststellenteile zusammen als eine Dienststelle im Sinne des PVG anzusehen sind. Durch die Einfügung der Worte „jede der“ nach dem Wort „beziehungsweise“ sollen diese Auslegungsschwierigkeiten beseitigt werden.

Zu Art. I Z. 3:

Sowohl die Personalvertretungs-Aufsichtskommission (PVAK) hat im Bescheid vom 8. Mai

1973, A 7/PVAK/73, als auch Floretta-Strasser haben im Kommentar zum Betriebsrätegesetz, 2. Auflage, 82 f. ausgeführt, daß unter „Entgegennahme von Berichten“ nicht nur ein rein passives Verhalten zu verstehen sei. Durch das an die Stelle des Wortes „Entgegennahme“ tretende Wort „Behandlung“ soll in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klargestellt werden, daß die Dienststellenversammlung in jeder ihr geeignet erscheinenden Form ihre Meinung und ihren Willen zum Bericht des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) äußern kann.

Zu Art. I Z. 4:

Durch die Anfügung des Wortes „(Dienstgeber)“ an das Wort „Dienstbehörde“ soll zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht werden, daß sich diese Bestimmung auch auf Vertragsbedienstete bezieht.

Zu Art. I Z. 5:

Durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) erfolgte eine klare Trennung zwischen Sonderurlaub und Karenzurlaub. Unbeschadet des im BDG vorgesehenen Zustimmungsrechtes des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen, soll dem Dienststellenausschuß ein Mitwirkungsrecht bei der Gewährung von Karenzurlauben ohne gesetzlichen Anspruch eingeräumt werden. Dies deshalb, weil durch eine Entscheidung über einen derartigen Karenzurlaub im starken Ausmaß die Interessen der Bediensteten berührt werden.

Zu Art. I Z. 6:

Durch diese Neufassung der lit. j soll einerseits der Dienststellenausschuß bei der Erstattung von Vorschlägen für die Auswahl von Bediensteten, die zu Mitgliedern der Dienstprüfungskommissionen bestellt werden sollen, mitwirken können, andererseits soll die Beschränkung auf solche Mitglieder der Dienstprüfungskommissionen, die nur für ein Ressort zuständig sind, entfallen.

Zu Art. I Z. 7:

Generell wäre zu diesem Absatz zu sagen, daß die Worte der bisherigen Einleitung „möglichst zwei Wochen vorher mitzuteilen“ nicht auf alle in den einzelnen lit. dieses Absatzes angeführten Angelegenheiten zutreffen. Diese Fristsetzung paßt nur bei den lit. a, b und e, nicht jedoch bei den lit. c und d. Durch die Neufassung dieses Absatzes soll die generelle Fristsetzung in der Einleitung unterbleiben und sollen nur jene lit. gesondert bezeichnet werden, wo eine Fristsetzung passend ist.

Durch die 12. Novelle zum Hochschulassistentengesetz, BGBl. Nr. 665/1977, wurde auch § 6 Abs. 7 geändert. Diese Änderung bezog sich dar-

auf, wie vorzugehen ist, wenn einem Weiterbestellungsantrag eines Universitätsassistenten nicht stattgegeben werden soll. Dieser Änderung soll auch im PVG Rechnung getragen werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 lit. h obliegt dem Dienststellenausschuß die Mitwirkung bei der Erstellung von Grundsätzen über die Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Aushilfen. Über die im Einzelfall tatsächlich gewährten Belohnungen, Vorschüsse und Aushilfen soll der Dienststellenausschuß schriftlich informiert werden.

Zu Art. I Z. 8:

Nicht nur für die Einwendungen des Dienststellenausschusses, sondern auch für die Bekanntgabe des Dienststellenleiters soll Schriftlichkeit vorgesehen werden. Dadurch soll ein zeitlich klarer Verfahrensvorgang sichergestellt werden.

Zu Art. I Z. 9:

Durch die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, wurden anstelle der bisherigen berufspädagogischen Lehranstalten die berufspädagogischen Akademien geschaffen. Durch die vorstehende Bestimmung soll die Anpassung an die geänderte Rechtslage vorgenommen werden.

Zu Art. I Z. 10:

Da die Einschränkung auf „Personalangelegenheiten“ zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat, wurde schon bisher dieser Begriff im Sinne von „Angelegenheiten“ ausgelegt. Diese Auslegungspraxis soll nunmehr auch im Gesetzestext ihren Niederschlag finden.

Zu Art. I Z. 11:

Es gilt das oben zu Art. I Z. 9 Gesagte.

Zu Art. I Z. 12:

Die im § 13 Abs. 2 genannten Dienststellen gehören keinem Ressort an und es wurden deshalb für sie Sondervorschriften geschaffen. Da auch die durch das Bundesgesetz vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, errichtete Volksanwaltschaft keinem Ressort angehört, soll diese in die Aufzählung im Abs. 2 aufgenommen werden.

Zu Art. I Z. 13:

Es gilt das zu Art. I Z. 10 Gesagte.

Zu Art. I Z. 14:

Durch die Ergänzung im ersten und zweiten Satz des Abs. 5 soll sichergestellt werden, daß eine Wählergruppe, die zwar für den Fachausschuß und für den Zentralausschuß, nicht aber für den Dienststellenausschuß kandidiert, trotzdem die Möglichkeit haben soll, einen Wahlzeugen in den Dienststellenwahlausschuß zu entsenden.

Zu Art. I Z. 15:

Bisher war nur im § 2 Abs. 3 der Verordnung der Bundesregierung vom 4. Juli 1964, BGBl. Nr. 215, über die Durchführung der Wahl der Personalvertreter bei den Dienststellen des Bundes (Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung) geregelt, wer die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse öffentlich kundzumachen habe. Durch die Neufassung des § 16 Abs. 6 erster Satz soll für diese Bestimmung der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung die fehlende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Zu Art. I Z. 16:

Durch diese Änderung der Zitierung soll ein bei der letzten Novellierung unterlaufenes redaktionelles Versehen berichtigt werden.

Zu Art. I Z. 17:

Durch diese Bestimmung soll ergänzend zur bisherigen Rechtslage für die Fälle vorgesorgt werden, in denen der Dienststellenausschuß nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung seiner Tätigkeit gemäß § 23 Abs. 1 oder 2 einen Dienststellenwahlausschuß bestellt oder die Bestellung eines Wahlausschusses deswegen nicht möglich ist, weil die seinerzeitige(n) Wählergruppe(n) nicht mehr besteht (bestehen).

Zu Art. I Z. 18:

Bisher war die erstmalige Wahl der Dienststellenausschüsse in Dienststellen, in denen bisher nur Vertrauenspersonen gewählt wurden, lediglich im § 48 Abs. 3 der Verordnung der Bundesregierung vom 4. Juli 1967, BGBl. Nr. 215, über die Durchführung der Wahl der Personalvertreter bei den Dienststellen des Bundes (Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung) geregelt. Durch den neu eingefügten § 24 b soll für diese Bestimmung der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung die bisher fehlende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Zu Art. I Z. 19:

Die bisherige Fassung des § 27 Abs. 4 ging davon aus, daß der Weiterbestellungsantrag üblicherweise nicht vom Universitäts- bzw. Hochschulassistenten selbst, sondern vom Institutsvorstand gestellt wird. Seit der Hochschulassistentengesetz-Novelle 1975, BGBl. Nr. 428, hat aber den Weiterbestellungsantrag der Assistent selbst zu stellen.

Die automatische Verlängerung des Dienstverhältnisses bis zum Ende der Funktion als Personalvertreter könnte dann eine Härte bedeuten, wenn diese Funktion vorzeitig endet. In diesem Falle könnte der Assistent nicht mehr rechtzeitig um eine Weiterbestellung ansuchen. Aber auch in jenen Fällen, in denen keine

Wiederwahl als Personalvertreter erfolgt, ist eine normale Weiterbestellung über Ansuchen nicht mehr möglich.

Es soll daher die automatische Verlängerung des Dienstverhältnisses im Sinne des § 27 Abs. 4 an eine Willenserklärung des Assistenten gebunden werden und die automatische Verlängerung ein Jahr über das Ende der Funktion als Personalvertreter hinausgehen.

Zu Art. I Z. 20:

Durch diese Änderung der Zitierung soll ein bei der letzten Novelle unterlaufenes redaktionelles Versehen beseitigt werden.

Zu Art. I Z. 21:

Gemäß § 15 Abs. 4 letzter Satz sind Bundesbedienstete, die nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden, nur für die Wahl des nach ihrem Dienort zuständigen Fachausschusses — soweit ein solcher für die Dienststellen, deren Personalstand diese Bundesbediensteten angehören, besteht — und des Zentralausschusses wahlberechtigt. Die überwiegende Anzahl dieser Bediensteten findet sich im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, und zwar sind dies die Subventionslehrer an Privatschulen. An den Privatschulen sind nach den Bestimmungen des PVG keine Dienststellenwahlausschüsse einzurichten. Desgleichen bestehen für die an Schulen verwendeten Bundeslehrer weder bei den Landesschulräten, wo die zu wählenden Fachausschüsse ihren Sitz haben, noch beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst, wo der Zentralausschuß seinen Sitz hat, Dienststellenwahlausschüsse für Lehrer. Es haben sich für die Wahl der Subventionslehrer in den beiden Lehrer-Zentralausschußbereichen folgende Varianten der Wahldurchführung ergeben:

- a) Durchführung der Wahl durch die Dienststellenwahlausschüsse für die Bundesbediensteten (ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher) bei den Landesschulräten (seit der 1. Personalvertretungswahl) und
- b) Durchführung der Wahl durch den Fachwahlausschuß für den bestimmten Lehrerbereich beim Landesschulrat (bei einem Zentralwahlausschußbereich seit den beiden letzten Wahlen).

Keine dieser Varianten entspricht den derzeit geltenden Bestimmungen des PVG, sodaß es einer diesbezüglicher gesetzlichen Regelung bedarf. Hierbei wird der Variante b) der Vorzug gegeben, weil die „Lehrerwahlausschüsse“ das erforderliche Naheverhältnis zu den Wählern (den Lehrern) haben, was bei den Dienststellenwahlausschüssen für Bundesbedienstete nicht der Fall ist. Außerdem ergibt sich bei der Variante b)

nicht das Problem, daß einem Dienststellenwahlausschuß für Bundesbedienstete hinsichtlich der Lehrer ein fremder Fach(bzw. Zentral)wahlausschuß übergeordnet ist. Ferner soll berücksichtigt werden, daß die Subventionslehrer an privaten Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien unmittelbar dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst und die Subventionslehrer an sonstigen Privatschulen den jeweiligen Landesschulräten unterstehen. Die Bundeslehrer an privaten Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien sollen daher ihre Stimme beim entsprechenden Zentralwahlausschuß beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst abgeben, der für diese Beamtengruppe die Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses wahrzunehmen hat. Die Bundeslehrer an den sonstigen Privatschulen sollen hingegen beim zuständigen Fachwahlausschuß bei den Landesschulräten ihre Stimme abgeben, der für diese Beamtengruppe die Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses wahrzunehmen hat.

Zu Art. I Z. 22:

Das Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, würde Anpassungen im § 9 Abs. 1 lit. b und im § 10 Abs. 1 und 5 erfordern. Bei jeder dieser Bestimmungen müßte gesondert ausgesagt werden, daß an Universitäten, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien Anträge bzw. Maßnahmen des zuständigen Kollegialorganes (der zuständigen akademischen Behörde) den Anträgen bzw. Maßnahmen des Dienststellenleiters gleichzuhalten sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und um Wiederholungen zu vermeiden, sollen diese Änderungen in einem neu einzufügenden Abschnitt II a mit einem § 36 a zusammengefaßt werden.

Zu Art. I Z. 23:

Durch die bereits oben erwähnte 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle entfällt die Unterscheidung in gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen. Dieser geänderten Rechtslage soll durch die Neuformulierung des § 42 lit. b Rechnung getragen werden.

Zu Art. II:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Oktober 1977, G 23/77-13 und G 40/77-15 den § 39 Abs. 4 mit Ablauf des 30. September 1978 aufgehoben. Begründet wurde die Aufhebung damit, daß an der Bestellung der richterlichen Mitglieder der Personalvertretungs-Aufsichtskommission (PVAK) Verwaltungsorgane (der Bundespräsident und die Bundesregierung) und ein Gericht (der Personalsenat beim Obersten Gerichtshof) mitzuwirken haben. Dies widerspricht dem im Art. 94 B-VG normierten Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung,

der eine Regelung ausschließt, wonach zum Zustandekommen eines normativen Aktes sowohl Gerichte als auch Verwaltungsbehörden beizutragen haben.

Würden die vom Personalsenat beim Obersten Gerichtshof namhaft gemachten Mitglieder der PVAK an einer Entscheidung mitwirken, könnte diese ebenfalls mit Erfolg vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Durch Art. II soll daher die Funktionsdauer der derzeit bestellten Mitglieder der PVAK (auch der nichtrichterlichen Mitglieder) mit 31. August 1979 beendet werden. Nicht berührt sollen davon das Mit-

glied und die zwei Ersatzmänner der PVAK sein, die gemäß § 39 Abs. 3 auf Vorschlag des Präsidenten des Nationalrates bestellt wurden.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der nach § 39 Abs. 3 zu bestellenden, sollen mit Wirkung ab dem auf die Beendigung der Funktionsdauer folgenden Tag (das ist der 1. September 1979) neu bestellt werden. Die Funktionsdauer dieser neu bestellten Mitglieder soll mit Ablauf des 31. Dezember 1983 enden, damit die Bestellung für die nächste Funktionsdauer im Sinne des § 39 Abs. 2 wieder mit Wirkung vom 1. Jänner an erfolgen kann.